



Industriegewerkschaft  
Bergbau, Chemie, Energie

IG BCE, Postfach 3047, 30030 Hannover

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Thomas Wilhelm  
Referat II.1.G.2  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Abt. Umweltschutz

Hauptvorstand  
Königsworther Platz 6  
30167 Hannover  
Telefon (0511)7631-0  
Durchwahl 0511 / 7631-424  
Fax 0511 / 7631-769  
roland.gimpel@igbce.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen RG/Za  
Hannover, 25.09.98

**Stellungnahme der IG BCE, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorschriften“**

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

hinsichtlich der Anpassung des Landesabfallgesetzes an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergeben sich aus der Sicht der IG BCE folgende Problemfelder:

**Zu § 5, Buchstabe f (Seite 13)**

Hier dokumentiert sich u.a. die Problematik innerhalb des KrW-/AbfG hinsichtlich seiner Entstehungsgeschichte, da das System von Andienungs- und Entsorgungspflicht im Gesetzgebungsverfahren besonders umstritten war. Die Vorstellungen reichten von der Beibehaltung des Anschluß- und Benutzungszwangs bis zur völligen Privatisierung der Entsorgung. Wenn man unterstellt, daß mit dem KrW-/AbfG ein politisches Signal in Richtung Privatisierung gestellt worden ist (teilweise sicherlich sehr halbherzig), wird dieser Abschnitt der „Öffnung der Abfallwirtschaft für den Markt“ (SRU-Gutachten 1998) nicht gerecht, da die Formulierungen

- „überwiegenden öffentlichen Interessen“
- „Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentliche rechtlichen Entsorgungsträger“

sich primär in ihrer Auslegung auf die Kostenfrage erstrecken und die schadlosere Beseitigung im Interesse der Allgemeinheit als Argument mißbrauchen. Damit wird dem Wettbewerbsgedanken nicht entsprochen.

**Zu § 5 Buchstabe b (Seite 15)**

Der neu formulierte Absatz 9 bezieht sich nur auf Bundes- und Landesstraßen. Es stellt sich hier jedoch die Frage hinsichtlich der Zuständigkeiten für die anderen Verkehrswege.

Redaktioneller Hinweis

„**Streichung des § 7 (13) auf Seite 19**“

Damit verbindet sich eine Angleichung der folgenden §§ (x-1).

**Zu § 9, Buchstabe b (Seite 20)**

Zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung im öffentlichen Interesse der Entsorgungssicherheit stimmen wir zu, allerdings darf der Anschluß- und Benutzungszwang nicht allein aus ökonomischen/



12/2237

betriebswirtschaftlichen Gründen seitens der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen abgeleitet werden (Einschränkung des Wettbewerbs).

**Zu § 19a (Seite 29)**

Dazu Zitat aus dem SRU-Gutachten von 1998

57.\* Der Umweltrat bekräftigt seine bereits im Umweltgutachten 1996 geäußerte Kritik an der Aufrechterhaltung der kleinräumigen Entsorgungsautektie. So werden durch den Verzicht auf Wettbewerb zwischen den Anlagen keine Anreize gesetzt, Entsorgungsleistungen kostenminimal herzustellen. Bei der Dimensionierung von Entsorgungseinheiten nach kleinräumigen Verwaltungsgebietsgrenzen werden Größenvorteile vielfach nicht genutzt. Es kommt zu einer Duplizierung von Kosten, wenn in einem Entsorgungsgebiet neue Anlagen erstellt werden, obwohl unter Kostengesichtspunkten attraktive Anlagen außerhalb des Entsorgungsgebiets über ausreichende Kapazitäten verfügen. Nach Ansicht des Umweltrates sollte die regionale Begrenzung von Entsorgungsgebieten aufgegeben werden. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Entsorgungspflicht für Hausmüll und der damit verbundenen Gebietsmonopole weisen Kooperation zwischen Gebietskörperschaften zur arbeitsteiligen Entsorgung von Abfällen in die richtige Richtung.

**Zu § 42a (Seite 41)**

Die Voraussetzung der Sachkunde als Qualifizierungsvoraussetzung für Sachverständige erscheint aufgrund der Komplexität der zu erwartenden Anforderung als nicht ausreichend. Es erscheint gerechtfertigt, die Qualifizierungsanforderungen auf das Niveau der Fachkunde festzuschreiben (Analog der Anforderungen an die Qualifizierung des Betriebsbeauftragten für Abfall).

Hinweis zu Buchstabe B (Teilbegründung) Seite 63 zu Nr. 3a) bb) und b) und zu Nr. 15b) Seite 68/69

**Zu Nr. 3a) bb) und b)**

... den Gebrauch von Mehrweggeschirr in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Stadthallen) vorzuschreiben ..."  
Diese Passage erweckt den Eindruck, über die Hintertür, die gescheiterte Verpackungssteuer wieder salonfähig zu machen.

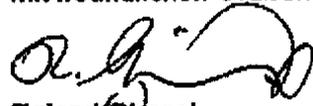
**Zu Nr. 15 b9 (Seite 69)**

...., da die Abfallentsorgungseinrichtungen der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger ein verlässlicher Garant für eine gemeinwohlerträgliche Abfallentsorgung sind."

Diese Formulierung unterstellt der privaten Entsorgungswirtschaft indirekt Unzuverlässigkeit oder gar Schlamperel.

Die Vergangenheit hat, u.a. auch bedingt durch die juristische Grauzone im Abfallbereich dazu geführt, daß einige schwarze Schafe der Branche ihr Unwesen getrieben haben, aber es ist schon bedenklich, sich einer solchen Formulierung zu bedienen, denn sie (die Formulierung) bringt ein gewisses Mißtrauen der Behörde gegenüber der privaten Abfallwirtschaft zum Ausdruck und ist nicht unbedingt förderlich für das Zustandekommen einer vertraulichen Zusammenarbeit der beteiligten Akteure, die eine notwendige Voraussetzung im Interesse einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft ist.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Gimpel